



Merkblatt zur Befreiung von der Versicherungspflicht der Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben

V0017

Allgemeines

Selbständig tätige Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben unterliegen kraft Gesetzes der Versicherungspflicht. Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen hiervon befreien lassen.

Wir informieren Sie über

- die gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- Ihre Gestaltungsmöglichkeiten sowie
- die Folgen daraus.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich von der Versicherungspflicht befreien lassen?

Eine Befreiung ist möglich, wenn

- für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind,
- Sie der Versicherungspflicht als selbständig tätiger Gewerbetreibender in einem Handwerksbetrieb unterliegen und
- Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Wie viele Pflichtbeiträge müssen gezahlt sein, um befreit werden zu können?

Sie können von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn für 18 Jahre (216 Monate) Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

Welche Pflichtbeiträge zählen zu den 18 Jahren (216 Monate)?

Hierzu zählen unter anderem Pflichtbeiträge aufgrund Ihrer abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer, selbständigen Tätigkeit, Kindererziehungszeit, nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, Ihres Wehr- oder Zivildienstes, Bezuges von Sozialleistungen.

Daneben können Ihre Pflichtbeiträge in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz berücksichtigt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das gilt auch für Pflichtbeitragszeiten in Bosnien-Herzegowina, Israel, Japan, Kanada und Quebec, dem Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, der Republik Korea, Serbien und den USA.

Teilweise mit einem Pflichtbeitrag belegte Kalendermonate zählen als volle Monate.

Sofern Ihr Versicherungsverlauf noch Lücken aufweist, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Rentenversicherungsträger zu wenden.

Kann ich mich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn ich eine versicherungsfreie geringfügige selbständige Tätigkeit ausübe?

Nein. In diesem Fall liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vor.

Eine versicherungsfreie geringfügige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn Ihr Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der selbständigen Tätigkeit regelmäßig die zum 1. Januar eines jeden Jahres geltende monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2022 beträgt die maßgebende monatliche Geringfügigkeitsgrenze 450 EUR. Ab dem 1.1.2023 beträgt die maßgebende monatliche Geringfügigkeitsgrenze 520 EUR.

Welche Frist habe ich für den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu beachten?

Wenn Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten stellen, nachdem für 18 Jahre (216 Monate) Pflichtbeiträge gezahlt wurden, können Sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt befreit werden. Stellen Sie den Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten, können Sie erst ab dem Tag des Eingangs Ihres Antrags von der Versicherungspflicht befreit werden.

Welche Auswirkungen haben Beitragsrückstände auf die Befreiung von der Versicherungspflicht?

Haben Sie Beitragsrückstände, können Sie erst befreit werden, wenn der 216. Pflichtbeitrag gezahlt ist. Alle Beiträge, die bis zum Beginn der Befreiung fällig geworden sind, sind ebenfalls noch zu zahlen.

Welche Nachteile können durch die Befreiung entstehen?

Sofern Sie keine weiteren Pflichtbeiträge (zum Beispiel als Beschäftigter) zahlen, kann die Befreiung folgende Auswirkungen haben:

- Erwerbsminderung
Sie können den Versicherungsschutz für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verlieren oder keinen neuen Versicherungsschutz aufbauen.
- Zusätzliche Altersvorsorge ("Riester-Rente")
Sie gehören nicht mehr zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis für eine geförderte zusätzliche Altersvorsorge.

Sofern Sie auch keine freiwilligen Beiträge zahlen, können durch die Befreiung weitere Nachteile entstehen:

- Wartezeiten für Renten wegen Alters
Sie erwerben keine Wartezeitmonate mehr für Renten wegen Alters. Beispielsweise können Sie eine Altersrente für langjährig Versicherte oder eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nur beanspruchen, wenn Sie eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.
- Rentensteigerung
Sie können die Höhe Ihrer Rente oder die Ihrer Hinterbliebenen nicht mehr steigern.
- Zusätzlicher Aufwand
Sie müssen sich unter zusätzlichem Kostenaufwand um den Ausbau Ihrer Altersvorsorge und Hinterbliebenenabsicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung kümmern. In diesem Fall müssen Sie sich gegebenenfalls einer Gesundheitsprüfung unterziehen, bei bestimmten Risiken höhere Versicherungsbeiträge zahlen oder können sich überhaupt nicht mehr absichern.

Damit entscheiden Sie sich gegen einen verlässlichen Partner zur Absicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und Tod.

Was muss ich beachten, wenn ich mich für die Zahlung freiwilliger Beiträge entscheide?

Wenn Sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, können Sie die Beitragszahlung weitgehend flexibel gestalten.

Den Versicherungsschutz für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Sie dadurch aber nur in Ausnahmefällen aufrechterhalten. Dies ist nur dann möglich, wenn

- Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben und
- die Zeit seit dem 1.1.1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Weitergehende Informationen zur freiwilligen Versicherung können Sie dem Merkblatt über die freiwillige Versicherung (Vordruck V0062) entnehmen.

Wo bekomme ich weitere Auskünfte?

Auskünfte erhalten Sie kostenlos bei Ihrem Rentenversicherungsträger, den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberatern, Versichertenältesten oder bei den örtlichen Versicherungsämtern. Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundeseinheitlich unter der Rufnummer 0800 10004800.

Die jeweiligen Anschriften sowie weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.